

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.
Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öfl. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 134.

Hermannstadt, Montag am 8. Juni.

1863.

Inserate aller Art wer-
den in der **Steinbau-**
schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt, dieselben
Hagenstein et Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau von G.
Hagen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken
einer in 3 Paltigen
Garnitur kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 8. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger
H. Steinhausen.

Comeswahl.

Der Comes-Stellvertreter, Subernialrath Conrad Schmidt hat
folgendes Rundschreiben an sämtliche sächsische Kreise erlassen:

Nachdem in Folge allerh. k. Handbirens vom 31. Dezember 1862
der Hofrath Franz Freiherr von Salmen in den wohlverdienten bleibenden
Ruhestand versetzt worden, war die Stelle des Grafen der sächs.
Nation in Siebenbürgen nunmehr vollends in Erledigung gekommen.
Eine Vertretung dieses Amtes hatte sich in Ermanglung eines ver-
fassungsmäßig gewählten Bürgermeisters von Hermannstadt auch inzwischen
schon als notwendig erwiesen und es hatte demnach Sr. k. l. apostoli-
sche Majestät mit allerh. k. Entschliessung vom 18. November 1861, mich
mit dieser gleich ehrenvollen, als wichtigen und schwierigen Mission ein-
weilen allergnädigst zu betrauen geruht. Die sächsische Nation hat aber das
Recht, sich selber den Grafen zu wählen, für eines ihrer höchsten und
theuersten Güter erkannt und von dieser Erkenntnis geleitet, wurde in der
Sitzung der sächs. Nations-Universität vom 19. März l. J., N. 3. 78, be-
schlossen, in einer allenunterthänigsten Repräsentation an Seine Majestät
den Kaiser und Landesfürsten um die Genehmigung zur Vornahme der
Wahl des Nationsgrafen, auf der Grundlage und nach der Vorschrift des
allerh. k. Rescriptes vom 31. Dezember 1843, zu bitten.

Dieser sofort an den Stufen des allerh. Thrones unterbreiteten Bitte
hat allerh. Se. Majestät der Kaiser und Landesfürst in angekommener Ge-
rechtigkeitliebe mit allerh. Entschliessung vom 7. Mai l. J., allergnädigst
zu willfahren und die Vornahme der Wahl des Nationsgrafen auf der
Grundlage und nach der Vorschrift des obbelegenen allerh. Rescriptes vom
31. Dezember 1843 mit dem Befehle zu genehmigen geruht, daß die in
diesem Rescripte dem Hermannstädter Bürgermeister, als gesetzlichen Stell-
vertreter des sächs. Nationsgrafen übertragenen Functionen bei dieser Wahl
durch mich, als den gegenwärtigen Comes-Stellvertreter in Vollzug gesetzt
werden sollen.

Indem ich den (das) löbl. pp. von dieser allerh. Entschliessung hie-
mit in Kenntniß setze, erachte ich es für angemessen und zweckentsprechend,
dem löbl. pp. den wesentlichen Inhalt des allerh. k. Rescriptes vom 31.
Dezember 1843 unter Berufung auf das an sämtliche Kreisoberhäupter
erlassene Comital-Rundschreiben vom 26. Jänner 1846, No. 40, neuer-
dings bekannt zu geben.

Es haben demnach bezüglich der Comes-Wahl folgende Bestim-
mungen zu gelten:

I. Wenn die Stelle eines Grafen der sächs. Nation in Erledigung
gekommen und in Folge Berichtes des k. Suberniums die allerh. Geneh-
migung ertheilt worden ist, daß zur Wiederbesetzung dieses Amtes geschrit-
ten werden könne, hat der Bürgermeister von Hermannstadt, als Stellver-
treter des Grafen der Nation, die Jurisdictionen der einzelnen sächsischen
Kreise anzusprechen, daß sie in einer feierlichen Stuhls- oder Districts-Ver-
sammlung mit dem betreffenden Magistrat oder Stuhlsamt durch Mehrheit
der Stimmen sechs Candidaten, welche nach dem Sinne der vaterländischen
Gesetze und der Municipalstatuten in jeder Beziehung geeignet sind,
frei und unbeschränkt erwählen.

Sobald die Namen dieser Candidaten in das amtliche Sitzungspro-
tocol eingetragen sind, ist das Protocol mit dem Siegel des Stuhles (Di-
strictes) zu beglaubigen und sodann den Deputirten, welche zu einer für
diesen besondern Fall abzuhaltenen außerordentlichen Universitäts-Ver-
sammlung nach bestimmter Weise abzuordnen sind, zu dem Zwecke zu über-
geben, um dasselbe in der eben erwähnten Nations-Universität vorzulegen.

II. Nachdem die Berichte der einzelnen Kreise, welche die Namen der
Candidaten enthalten, durch den zeitweiligen Vorsteher der Nations-Uni-
versität in der Sitzung eröffnet und durchgesehen worden, sind die Namen
jener sechs Candidaten, welche durch die Mehrheit der sächsischen Kreise er-
wählt wurden, der Centumviral-Communität von Hermannstadt zu über-
schreiben und ihr durch zwei Universitäts-Deputirten vorzulegen, damit die
Communität aus der Reihe dieser sechs Candidaten den Königsrichter von
Hermannstadt wähle, welcher, sobald die a. h. Bestätigung erfolgt, auch
das Amt des Grafen der sächsischen Nation zugleich mit der Stelle eines
Subernialrathes zu übernehmen hat.

III. Die Wahl selbst ist in Gegenwart zweier Deputirten der säch-
sischen Nations-Universität von der Communität von Hermannstadt gemein-
schaftlich mit dem Magistrat, nach althergebrachtem Gebrauche, unverweilt
zu vollziehen.

IV. Die Namen jener drei Candidaten, welche die meisten Stimmen
erhalten haben, sind in das Protocol, worin der ganze Verlauf der Wahl-
handlung dargestellt ist, einzutragen und das Protocol selbst, welches auch
die beiden Universitäts-Deputirten zu unterschreiben haben, ist im Wege der
sächsischen Nations-Universität dem k. Subernium und von diesem, mit
Beifügung seiner Wohlmeinung, dem Landesfürsten zur allerhöchsten Er-
nennung zu unterbreiten.

V. Der auf diese Art neuernannte Königsrichter von Hermannstadt
und Graf der sächsischen Nation ist mittelst feierlicher nach althergebrachtem
Gebrauche zu vollziehender Installation in sein Amt einzusetzen.

In Folge der obbelegenen für die Vornahme, der gegenwärtigen
Comes-Wahl erlassenen a. h. k. Entschliessung erfülle ich die mir oblie-
gende angenehme Pflicht, indem ich den löbl. (das) löbl. p. p. und unter
Einem alle übrigen sächsischen Kreisoberhäupter hiezu einlade und aufzuredere:

1. In einer demnachst einzuberufenden feierlichen Stuhls- (Districts-)
Versammlung vereinigt mit dem löbl. p. p. durch Mehrheit der Stimmen
sechs Candidaten, welche nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze und
der Municipalstatuten für die Stelle eines Grafen der sächsischen Nation
in jeder Beziehung geeignet sind, frei und unbeschränkt zu erwählen;

2. sobald die Namen dieser Candidaten in das amtliche Sitzungs-
protocol eingetragen sind, das Protocol mit dem Siegel des Stuhles
(Districtes) zu beglaubigen und sodann den Deputirten, welche zu einer für
diesen Fall auf Donnerstag den 18. Juni l. J. hiezu einberufenen und
abzuhaltenen außerordentlichen Universitäts-Verammlung nach bestimm-
ter Weise abzuordnen sind, zu dem Zwecke zu übergeben, um dasselbe in
der eben erwähnten Nations-Universität vorzulegen.

Die Abgeordneten zur Universitäts-Verammlung sind anzuweisen, daß

sie ganz zuverlässig am 18. Juni d. J. Vormittag 8 Uhr sich zu der
außerordentlichen Universitäts-Sitzung hier in Hermannstadt versammeln,
damit, wenn nur möglich an diesem Tage die Wahl von der Hermann-
städter Communität vorgenommen werden könne.

Die Stelle des Grafen der sächsischen Nation ist das älteste Amt,
die höchste Würde und die schönste Ehre, welche die Wahl des Volkes
und das Vertrauen des Fürsten im Sachsenlande zu vergeben hat.

Groß und schwierig sind aber auch die Aufgaben, welche allent-
halben auf dem Gebiete der innern und äußern Verfassung des Gemein-
dewesens, der Verwaltung und Rechtspflege im Sinne des völkerverständigen
Grundsatzes der Gleichberechtigung zu lösen sind. Möge darum der pra-
ctische Sinn und die Eintracht des Volkes die besten und tüchtigsten Männer
zu diesem hochwichtigen Amte erwählen.

Hermannstadt, am 5. Juni 1863.

Der k. Subernial-Rath und Comes-Stellvertreter.

Das Kronstädter Vollbringen.

In Nr. 82 dieser Blätter war von dem „Kronstädter Beginnen“ die
Rede, welches darin bestand, daß die Burgenländer Districts-Ver-
sammlung beschließen sollte: „eine Denkschrift zu entwerfen, in der die Vorgänge
in der Nations-Universität beleuchtet und die Ansichten der Districts-Commu-
nität niedergelegt werden sollten.“

Diese Denkschrift ist wirklich in der Districts-Verammlung in Kron-
stadt, in ihrer Sitzung vom 14. April beschloffen worden.
Sie lautet folgendermaßen:

Wohlthätige Nations-Universität!

Die Wohlthätige Nations-Universität hat sich seit Beginn dieser Ses-
sion fast mit nichts anderm als mit gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigt, sie
hat eine Reihe von Gesetzen, welche der engere Reichsrath für die deutsch-
slawischen Kronländer beschaffen, und Sr. Maj. der Kaiser sanctionirt hat,
für den Umfang des Sachsenlandes angenommen, sie hat auch selbstständig
Gesetze erdacht und steht im Begriffe, deren noch mehrere zu schaffen.

Sowohl bezüglich der in dieser Richtung gepflogenen Beratungen, als
der gefassten Beschlüsse haben sich der gehoramt gefestigten Stadt- und
Districts-Communität aber so ernste Bedenken aufgedrängt, daß sich dieselbe
berufen und verpflichtet fühlt, diesen Bedenken offen und freimüthigen Aus-
druck zu geben.

Aus den Berichten, welche die „Herm. Zig.“ über den Gang der Ver-
handlungen gebracht, haben wir eine große Beeinflussung der Debatte von
Seite des Wohlthätigen Universitäts-Präsidiums wahrgenommen.

Wo das Wohlthätige Präsidium sich bei jeder Frage so entschieden,
und häufig noch vor der Eröffnung der Debatte über seine eigene Meinung
und Ansicht ausdrückt; wo dasselbe das Recht, die zur Verhandlung kom-
menden Fragen zu stellen, in der Weise für sich in Anspruch nimmt, daß
die Möglichkeit einer Aenderung der Fragen ausgeschlossen wird, wo das-
selbe bei Aeußerungen der Deputirten, mit denen es nicht übereinstimmt,
Gintergedanken bei den Deputirten annimmt; — da ist eine freie unbefangene
Berathung nicht möglich; sie wird es aber um so weniger sein können,
wenn, wie dies bei der gegenwärtig tagenden Wohlthätigen Universitäts-
Versammlung der Fall ist, fast alle Mitglieder derselben sich in einer solchen bürgerlichen
Stellung befinden, daß sie sich einem vom Universitäts-Präsidium auf sie aus-
geübten Drucke kaum entziehen können.

So betrübend der besagte Gang der Verhandlungen für uns ist,
so bedenklich erscheinen uns die von der Wohlthätigen Nations-Universität
zu Stande gekommenen Beschlüsse.

Die gefestigte Stadt- und Districts-Communität bestreitet nicht im
Entferntesten das Recht der Wohlthätigen Nations-Universität, für das Sach-
sienland mit Genehmigung des Landesfürsten Gesetze zu bringen, sie wagt
vielmehr mit Eifer, daß ihr dieses Recht für alle Zukunft gewahrt bleibe;
sie hält aber dafür, daß ein unglücklicher Zeitpunkt zur Ausübung dieses
Rechtes kaum hätte gewählt werden können, als der gegenwärtige.

Unsere öffentlichen Zustände sind offenbar in einer Uebergangsperiode
begriffen, und so wie das staatsrechtliche Verhältnis Siebenbürgens zum Ge-
sammtreiche festgestellt ist, wird und kann sich die geeignete Gewalt, sei es
der Reichsrath oder siebenbürgische Landtag, der Aufgabe nicht entziehen,
die Rechtsverhältnisse des ganzen Landes in allen den Beziehungen, in wel-
chen bisher die Wohlthätige Nations-Universität in gesetzgeberischer Weise
thätig war, zu ordnen.

Es werden also die von der Wohlthätigen Nations-Universität ge-
schaffenen Gesetze nur ein kurzes Provisorium bilden, die mit dem Guten,
das sie möglicherweise mit sich bringen, den größeren Nachtheil, welcher mit
dem häufigen Gesetzeswechsel immer verbunden ist, sicher im Gefolge haben.
Dazu gestellt sich noch der große Uebelstand, daß durch bereit blos im
Sachsenland einzuführenden Gesetze, die in vielfacher Beziehung höchst wünschens-
werthe Rechte- und Gesetzgebungsarbeit in Siebenbürgen ausgeüben, und
der Particularismus in der Gesetzgebung gleichsam spheerisirt wird.

Sehr schmerzlich hat es diese Stadt- und Districts-Communität be-
rührt, daß die Wohlthätige Nations-Universität in ihrer Haft, neue Gesetze
für uns zu schaffen, auf die Stimmung und die politischen Ansichten unse-
rer Schwesler-Nationen im Lande gar keine Rücksicht genommen, und die
Nation namentlich durch Annahme der vom engeren Reichsrath geschaffenen
Gesetze in offenbarem Widerspruch und Gegensatz mit unseren Wunschnationen
gebracht hat.

Wir wollen den Werth dieser Gesetze an und für sich nicht bestreiten,
aber wir sind der Meinung, daß die Einführung derselben keine so drin-
gende Nothwendigkeit war, um im Laufe dagesen das gute Einverneh-
men mit den Mitbewohnern unseres Landes zu opfern.

Die geographische Lage des Sachsenlandes macht es zur Unmöglich-
keit, daß dasselbe ein eigenes Kronland bilde und da scheint es uns nicht
wohlgethan, daß dasselbe sich durch seinen Vertretungskörper trotzdem als
Kronland benehme und die Existenz der übrigen Landesheile ignore, es
scheint uns nicht wohlgethan, daß die Wohlthätige Nations-Universität mit

ihren gesetzgeberischen Arbeiten Politik treibe, und in diesem unglücklichen Zeit-
punkte eine so große Anzahl von Gesetzen — in einer einzigen Session mehr,
als früher in einer Reihe von Jahresenden — zu Tage fördere.

Die Haft, mit welcher die Wohlthätige Nations-Universität bei dieser
ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit vergeht, ist so groß, daß sie es den Kreisen
bei mehreren Gesetzen durch die zur Berathung anberaumten zu kurzen Ter-
mine unmöglich gemacht hat, ihre Deputirten zeitig genug zu instruiren, so
daß namentlich unsere Deputirten bei Verhandlung der Gesetze, welche der
Reichsrath gebracht hat, unsere Ansicht nicht kennen lernen konnten und da-
her ihre persönliche Meinung geltend gemacht haben, welche mit unserer An-
sicht über die Zweckmäßigkeit der Annahme oder Nichtannahme dieser Ge-
setze für das Sachsenland nicht übereinstimmt.

Es ist zwar von mehreren Mitgliedern der Wohlthätigen Nations-
Universität in den Sitzungen ausgesprochen worden, daß ihnen das System
der Instructionen sehr lästig sei und sie daselbe als ein Unwesen ansehen,
wir glauben aber kaum, daß dies die Ansicht auch der betreffenden Kreise sei,
und wenigstens hat gerade die gegenwärtige Session der Wohlthätigen Na-
tions-Universität mehr als jede andere davon überzeugt, daß es nothwendig
ist, diese uralte Schranke aufrecht zu erhalten.

Im Hinblick auf die Nachtheile, welche diese Stadt- und Districts-
Communität aus dem Vorgehen der Wohlthätigen Nations-Universität für
die Nation selber erwachsen sieht, im Hinblick auf die sichtbare, aus ihrer
Zusammensetzung fließende Beeinflussung der Wohlthätigen Universität und die
geringe Kraft, die Wohlthätige im Widerstande dagegen bisher gezeigt
hat; im Hinblick endlich auf die schwache Hoffnung, daß Wohlthätige unter
solchen Umständen die zur Mäßigung und zur Uebernahme der Stimme
dieser Stadt- und Districts-Communität hören, und den mit solcher Haft
und Ueberbürdung beschrittenen Weg verlassen werde: hat sich die gefestigte
Communität sehr ernstlich mit dem Gedanken beschäftigt, ihre Abgeordneten
abzuberufen und keine andern an deren Stelle zu entsenden. Es war haupt-
sächlich die Befürchtung, dadurch in die Nation eine Spaltung zu bringen,
welche uns von diesem äußersten Schritte abgehalten hat, und uns den Be-
schluß fassen ließ, vorerst diese Vorstellung an die Wohlthätige Nations-
Universität und an die Schweslerkreise zu richten.

Demgemäß erlaubt sich die gehoramt gefestigte Stadt- und Districts-
Communität an die Wohlthätige Nations-Universität die dringende Bitte
zu stellen: Wohlthätige wolle mit der Schaffung aller der Gesetze einhal-
ten, welche nicht durch die unbedingte Nothwendigkeit geboten und ihrer Na-
tur nach nur für das Sachsenland ihre Anwendung finden, und welche
früher oder später durch die Landes- oder Reichsgesetzgebung eine Aenderung
erleiden werden, — Wohlthätige wolle von den, von unsern Altvordern er-
erbten Freiheiten und Rechten, die wir bisher als Grundpfeiler unserer Ver-
fassung angesehen haben, keines, am allerwenigsten das Wahlrecht aufgeben,
damit nicht die künftige Generation der jetzt lebenden den schweren Vorwurf
zu machen ein Recht habe, daß sie die schönen Rechte, die sie besitzen, gar
nicht zu schätzen verstanden, und solche selbst über Bord geworfen habe.

Wir haben von dieser unserer gehoramtigen Vorstellung an die übri-
gen sächsischen Kreise Abschriften gefertigt, und dieselben aufgefordert, sich
den von uns entwickelten Ansichten anzuschließen und ihre Abgeordneten in
dem Sinne zu instruiren.

Wir bitten daher die Wohlthätige Nations-Universität, sie wolle die
Gegenwartigkeit haben, die Vornahme des Justiz-Organisations-Entwurfes so-
lange zu verschieben, bis es den Kreisen möglich sein wird, auf unser Circular
einen Beschluß zu fassen, und darnach ihre Abgeordneten zu instruiren.

Kronstadt, 31. März 1863.

Mit größter Hochachtung verharrend

Die Kronstädter Stadt- und Districts-
Communität.

Indem wir diese Denkschrift hier mittheilen, versichern wir, daß wir
damit nicht gewillt sind, eine verhängende Wunde wieder aufzureißen;
sondern es leitet uns nur unsere Redacteurpflicht, diesen Act unseres öffent-
lichen Lebens dem doch auch in diesen Blättern zu verzeichnen, bevor es
ganz zu spät ist. Wir hatten uns vorgenommen, darüber unsere Meinung zu
äußern; wir ziehen es aber vor, die Besprechung des in Rede stehenden Acten-
stückes aus den Nummern 61, 64, 66 und 67 der „Kronstädter Zeitung“
hier abzuheften, mit welcher wir ganz einverstanden sind, bis auf den zwei-
maligen Vorwurf, der darin dem Herrn Comes-Stellvertreter darüber ge-
macht wird, daß er nicht nach Kronstadt gekommen ist, um das Beginnen
der Kronstädter Districts-Verammlung abzuordnen. Wir glauben, daß
dieser Vorwurf ungerichtet, und das Ansehen ein nicht gerechtfertigtes ist.

Die Besprechung der „Kronstädter Zeitung“ lautet folgendermaßen:

Die sogenannte Denkschrift der Burgenländer Districts-Communität.

Nun aber sind wir vom Gesetz los und
ihm abgethan, das uns gefangen hielt. Also,
daß wir dienen sollen im neuen Wesen des Ge-
setzes und nicht im alten Wesen des Buchstabens.
Römer VII. 6.

Ihrer großbritannischen Majestät demaliger Consul zu Ragusa A. A.
Paton, aus dessen Reiseberichten über Siebenbürgen wir kürzlich in diesen
Blättern Auszüge mittheilten, ist nicht der erie und wird wohl auch nicht
der letzte sein, der gegen die Siebenbürger Sachsen den Vorwurf erhebt,
daß sie den Reformbestrebungen, auf welchem Gebiet sich dieselben auch
geltend machen mögen, eher feindlich als freundlich gesinnt seien (an in-
disposition towards innovation is the character of this (saxon) people).
Und der Vorwurf hat seine Berechtigung, läßt sich aber, wie wir schätzen
will, leicht erklären und durch die Erklärung, wenn nicht rechtfertigen, so
doch entschuldigen.

Die Sachfengeschichte ist eben kein Nährboden aus Laufend und einer
Nacht, wie wir das an einem andern Ort schon einmal ausgesprochen; sie
gleicht vielmehr einer Passionshistorie. — Wie die hospites Thelonici
Ultra silvanum kaum ein Jahrhundert nach ihrer Berufung dem König An-
dreas bittend vorstellten, quod penitus a sua libertate, qua vocati fuo-

2-3
c. f.
Magistrate als Rechtsanw.
tel. Federmeisters aus Mediasch,
die freiwillige Freilassung des ihm
sch. nach dem eingeleiteten Ver-
N) A. S. W. und mit Vorbehalt
rechte bewilligt, und als Termin
ags 10 Uhr, in der Behausung

erständigt werden, daß die Kista-
oder Abschriften davon beboben

Der Magistrat als Gericht.

erung.

1-3
c. t.
Hermannstadt wird dem Franz
anten Aufenthaltes hiezu fundge-
aus Poplaka, als Cessionär des
33, Jahr 3155, gegen ihn eine
S. S. C. C. eingebracht und
alt des Beklagten unbekannt, zum
1 Marlin, mit welchem dieser Ge-
1863, Vormittags 9 Uhr, hier
handelt werden wird, aufgestellt

diesem Termine entweder dem ge-
Information zu ertheilen, oder
ern Vertreter, mit welchem diese
nahmhaft zu machen.

Stadt- und Stuhlsgerichte.

geheimen Vorsetzer des Dr. S.
in Hermannstadt: einzig und
und in Abwesenheit: Wilhelm
A. Böhler; Broos: Alexander
A. Schöler; Desz: Sam. Ruman;
Böler: Bela Witsch; Kisch-Vitschaly:
Wöfl und Hoch. Jol. Stuba; Kon-
demer: Georg. J. Medasch; Sandner:
Hay-Bogay; A. Schirban; Repas: G.
Bosy & Tschik; Szamos-Tyriz: J. Roth.
Hoch. J. A. Rany; Saks-Begay:
Hoch. J. S. György; Sallagos: F. J.
in Sandor; Tamas: Jol. Spangor;
A. Gut. A. Reges. 11-12

Juli 1863,
al. Hferr.
- Fose.
er Sitzungen gewinnen.
50.000, a. 200.000,
30.000, a. 200.000,
00, a. 3000, a. 25 : 0,
a. 140.
Hferr. Banknoten.

des Betrages sind baldigst
Bank- und Großhandlungs-
B. Schottenfels,
in Frankfurt a. M.

Damen.
a. S. W.
es möglich, eine
Ausstattung,
Porzellan, Seinen u. zu
te, welche schon heute am
1863
wobei
von circa 6000 fl.
en.
lane und der so seltenen Gese-
so Bedeutende Gewinne machen
nahme des Publikums erklärlich.
von Lesen bald vergriffen sein,

C. Sothen in Wien.
Fose zu haben bei Th. Steina-
12-12

rant a piissimo rege Geysa auo nostro excidissent, (daß sie ihrer Freiheit, auf welche sie von dem frommen König Geysa, des Königs Großvater, gerufen worden, gänzlich verlustig gingen), so haben sie im Verlauf ihrer nunmehr achtundzwanzigjährigen Geschichte trotz ihrer erkauften Privilegien und wiederholten Befestigungen derselben oft für ihre Freiheit gekämpft, daran manchen Abbruch erlitten und manche Schmälerung ihrer Rechte erfahren müssen. Was Wunder, wenn sich da ein Conservatismus unter ihnen ausgebildet, der nicht nur am guten Alten, sondern überhaupt am Alten festhielt und gegen jede Aenderung in dem geschichtlich nur so oft bewährten Glauben: „es kommt selten was Besseres nach“ so lange als möglich abwehrend verhielt? Die Umgestaltungen der letzten zwölf Jahre waren eben auch nicht darnach angethan, diesen Glauben zu erschüttern.

Neur noch als in der zusammenhängenden Gruppe der provincia Cibiniensis hat sich — und bei der geographischen Lage und den Nationalitätsverhältnissen im Burgenlande konnte es gar nicht anders sein — in diesem District der Glaube an die politische Pannace dieses Conservatismus ausgebildet.

Ein Vertretungskörper mit diesem geschichtlich herangebildeten Glaubensbekenntnis, der durch zwölf Jahre von jeder politischen Bewegung fern gehalten worden war, der schon seiner Zusammensetzung nach in seiner Majorität nicht berufen ist, hohe Politik zu treiben*), mußte durch die organisatorische Thätigkeit und die legislatorische Fruchtbarkeit der eben tagenden National-Universität aufgeregt und mit Besorgnis für die Fortdauer der ihm schon darum, weil sie altgebräuchlich waren, lieb gewordenen Zustände und Einrichtungen erfüllt werden. Aus dem Vormärz an die eifersüchtigste Bewahrung, den steten Kampf um die Erhaltung der schwer erworbenen Privilegien gewöhnt, kann die städtische wie die Kreisvertretung nicht begreifen, daß nunmehr, wo Gemeinwohl in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten ist, was in der Natur der Dinge begründete Aufgaben vieler dieser Vorrechte die höchste politische Weisheit sei.

Sie sieht den Verlust, den sie als Corporation dadurch erleidet, ohne noch den daraus für das Allgemeine resultirenden Gewinn gesehen zu haben. Das constitutionelle Staatsleben macht eine Menge Umänderungen nöthig, bei denen der Staat als Staat, nicht aber unmittelbar die Stadt oder der District, am wenigsten der einzelne Bürger und Bauer gewinnt. Man wird es verzeihen finden, daß der Burgenländer, der in seiner geographischen Isolation weniger von dem geistigen Fluidum, das in der Hauptgruppe der Nation sich ausgebildet, berührt wird und an staatsmännisch gebildeten Köpfen eben auch nicht Ueberfluß hat, man wird es, sagen wir, verzeihen finden, daß dem Burgenländer diese Verbesserungen nicht sonderlich gefielen, daß er misstrauisch ward gegen den politischen Fortschritt, der ihm Bequemeres, Liebgehabteres, seiner Meinung nach Erprobteres nahm und ihm dafür Ungewohntes und schon darum Unbequemeres, mit Vorurtheil empfingenes gebot. Persönlich gewinnt er nicht durch die größeren politischen Rechte, die ihm der Staat schenkte, den Verlust des Alten aber fühlt er tief und weil dieses Alte unbestritten einen gewissen Glanz um sich verbreitet hat, glaubt er sich nun in seinen Rechten gekränkt und von denen vertrieben, die er als die Bewahrer und Verfechter dieser Rechte bislang angesehen gewohnt war. — Die Verthimmung wurde leider gesteigert durch die Angriffe, die die Burgenländer Vertretungskörper in Folge ihrer dem Reorganisationswerk gegenüber eingenommenen ablehnenden Stellung von der „Hermannstädter Zeitung“ zu erfahren hatten.***) Wir sind weit entfernt von der Annahme, dem Herrn Redacteur des genannten Blattes in der Haltung seiner Zeitung hineineben zu wollen, aber bitten möchten wir ihn im Interesse der Sache, der er dient, seinen Eifer zu mäßigen. Wer den Zweck will, muß auch die zur Erreichung desselben dienlichen Mittel, sind sie nur sonst ehrenhaft, wollen. —

In diese politisch erregten, durch die Wahlvorgänge bei der Candidatur für die sächsischen Obergerichtsathstellen, durch die Verhandlungen über das Justizorganisationsoperat der vorjährigen Universität in ihrem Mißtrauen genährten, durch die Polemik der „Herm. Ztg.“ verbitterten Kreise fiel das jüngste M. Bunder'sche Justizorganisationsoperat mit seiner Uebertragung der Richterwahlen an die Universität, wie ein Blitzstrahl in die volle Unbestimmtheit.

Für den unbefangenen Beobachter unterliegt es keinem Zweifel, daß dies Ereigniß die gegenwärtige Krise zum Ausbruch gebracht hat.

Das Stadt- und Districts-Communität ihres Richterwahlrechtes verlustig gehen sollten, das war nach dem Ermessen der bisherigen Wähler der schwerste Schlag, der sie, der die Municipalverfassung treffen konnte. Vergessen war in dem Augenblick, daß dieses sogenannte Wahlrecht durch das Candidaturrecht des Comes paralysirt wurde, vergessen oder richtiger den Betroffenen noch nie recht klar geworden und zum Bewußtsein gekommen, daß das constitutionelle Staatsrecht eine Beamtenwahl nur in der Gemeinde zuläßt, daß das Wahlrecht sich mit dem Princip der Ministerverantwortlichkeit gar nicht verträgt, daß die vorläufige Aufrechterhaltung dieses Rechtes für die National-Universität nicht eine Forderung der Justiz, sondern der Nationalpolitik war, daß die Kreise auch forthm, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar durch ihre in die Universität gesandten Vertreter dieses Recht ausüben würden.

Von dem Bekanntwerden des M. Bunder'schen Justizorganisationsoperates in Kronstadt datirt die Idee der Aenderung der Universitäts-Deputirten. In der Districts-Communitätsitzung am 31. März d. J. in Antrag gebracht, wurde dieser Antrag durch den weniger schroffen, eine Verbesserung leichter ermöglichenden Gegenantrag: an die Universität eine Vorstellung zu richten, in der man ihr all das bekannt geben solle, was man ihr gegenüber auf dem Herzen habe, zu Fall gebracht, und eine Commission zum Entwurf dieser Vorstellung zusammengestellt. Die weiteren Vorgänge sind aus den Mittheilungen unseres Berichterstatters über die letzte Districtsversammlung ebenso, wie die, in zwei Sitzungen derselben in ihrer gegenwärtigen Fassung festgestellte Denkschrift selbst unseren Lesern genau bekannt.

Zu bedauern ist, daß der Herr Comes-Stellvertreter auf die erste Nachricht von diesem Beschlusse nicht persönlich nach Kronstadt kam und in einer Districts-Versammlung unter seinem Vorhitz die Verhandlung reanimirte, der Erfolg wäre zweifellos befriedigender gewesen, als der seiner Zufahrt, die wir zwar nicht kennen, die aber nach Allem, was wir gesehen und gehört haben, keinen guten Eindruck hervorgebracht hat.

Der Herr Comes-Stellvertreter, der, wie uns scheint, auf dem Kronstädter Terrain nicht genau orientirt ist, ist leider nicht nach Kronstadt gekommen, die Districtscommunität hat in der Sitzung vom 14. April leider bei ihrem Beschlusse vom 31. März d. J. beharrt und ihre sogenannte Denkschrift der Universität eingeschickt; die Presse als öffentliche Magistratur muß demnach leider auch ihre Schuldigkeit thun und sine ira et studio die Vorlage erstreiten.

Die Denkschrift oder Vorstellung zerfällt in drei Theile, deren erster eine Beschwärze über die legislatorische Fruchtbarkeit der dormalen tagenden Universität, so wie über die Stellung des Präsidiums zu den Verhandlungen enthält, deren zweiter den Wunsch ausdrückt, die Rechts- und Gesetzgebung in Siebenbürgen nicht aufzugeben, die Reorganisation auch des Sachsenlandes der Landesgesetzgebung vorzubehalten, das gute Einvernehmen mit den Mitnationen zu wahren, deren dritter auf die obigen Prämissen fußend, das Begehren der Districtscommunität dahin formulirt: die National-Universität, wolle mit der Schaffung neuer Gesetze einhalten, namentlich auch die Verhandlung des neuesten Justizorganisationsentwurfes solange verschieben, bis es den Kreisen möglich sein wird, über diese Denkschrift zu beschließen.

und ihre Abgeordneten zu instruiren — und wolle von den von unsern Aeltern ererbten Freiheiten und Rechten keines, am allerwenigsten das Wahlrecht aufgeben. Prüfen wir nun die Berechtigung der Beschwerden des ersten Punktes, das im zweiten Theil erhaltene politische Programm und die darauf basirten Petita.

Die National-Universität hat sich seit Beginn dieser Session fast mit nichts anderm, als mit gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigt, sie hat Gesetze, welche der engere Reichsrath für die deutsch-sächsischen Kronländer „beschaffen“, für den Umfang des Sachsenlandes angenommen, sie hat selbstständig Gesetze erdelt und steht im Begriffe, deren noch mehrere zu schaffen — so lauten die Gravamina des ersten Theils.

Zuordnen müssen wir im Interesse der Wahrheit beifunden, daß in der diesjährigen Sitzungsperiode der National-Universität bloß der Antrag auf Annahme der vom engeren Reichsrath für die deutsch-sächsischen Kronländer vereinbarten Gesetze neu war, daß dagegen die Gesetzentwürfe für das sächsische Obergericht, für die Organisation der politischen und Justizverwaltung, für die Regelung des Gemeinwesen, ebenso wie das Agrargesetz und die Grundbuchordnung eine Hinterlassenschaft der vorjährigen Universität bilden und die Initiative dazu von den Kreisen, Kronstadt selbst nicht ausgenommen, gegeben wurde. Der Vorwurf legislatorischer Ueberproduktion kann also, wenn er überhaupt berechtigt ist, wovon wir später reden werden, nur gegen die 1862er Universität, ja auch nicht einmal gegen diese, sondern höchstens gegen die antragstellenden Kreise erhoben werden.

Selbst die Motion zur Annahme der vom engeren Reichsrath beschickten Gesetze über einige Aenderungen und Verbesserungen im Vergleichsverfahren und die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs ist nicht aus der National-Universität hervorgegangen, sondern von dem in dieser Frage competentesten Organ, der Kronstädter Handels- und Gewerbestammer gestellt worden. Der National-Universität fällt also bloß der Antrag auf Annahme des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des verbesserten Preß-Gesetzes und der dadurch notwendig gewordenen Abänderungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes zur Last. Wir sind weit entfernt, diese Acte der transleithanischen Legislation als Ideale des liberalen Fortschrittes bezeichnen zu wollen, namentlich läßt das Preßgesetz mit den vorerwähnten Bestimmungen der Strafgesetznovelle Vieles zu wünschen übrig. Jedenfalls bezeichnen aber diese Gesetze einen Fortschritt in der constitutionellen Umgestaltung des Reiches und zwar — was wir wohl zu bemerken bitten — nach den unzweideutigen Erklärungen der h. Regierung im Abgeordnetenhaus — und zwar das höchst mögliche Zugewandnis auf diesem Gebiete für die nächste Zukunft. Eine Erweiterung dieser Befugnisse wird daher in nächster Zeit weder der ungarische Reichsrath, noch der siebenbürgische Landtag erwirken, über dies vorläufige Normalmaß nicht hinausgehen können. Es sieht daher in keinem Fall zu befürchten, daß durch die Annahme dieser Gesetze die siebenbürgische Rechts Einheit gefährdet werde, jedenfalls aber wird die österreichische Rechts Einheit durch dieselben gewahrt und ein Schritt nach vorwärts auf der Bahn freier Entwicklung gemacht. Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes sind die notwendigen Bestandtheile jeder Habeas-Corpus-Acte — sich gegen die Zustandbringung einer solchen zu verwahren oder dieselbe aus was immer für Gründen hinauszuschieben, ist sicher noch nie einem Volke eingfallen, vielmehr war die Erwirkung derselben von jeher eine der ersten Aufgaben neugebildeter constitutioneller Vertretungen. Das im Gemüthe der Freiheit erwachsene Sachsenvolk soll doch wohl nicht anderen Nationen, deren Ausbildung unter weniger günstigen Verhältnissen stattfand, in dieser Richtung den Rang ablaufen?

Aber nicht bloß die Quantität der von der Universität gebrachten Gesetze, auch die Art und Weise ihrer Verhandlung hat das Mißfallen der Districts-Communität erregt. Und nun folgen Beschuldigungen gegen das Präsidium und mehr noch gegen die Mitglieder der Universität, wie sie in ähnlicher Weise wohl noch nie erhoben worden sind. Unsere Leser kennen unsere entschiedene Aneignung gegen alle Persönlichkeiten und werden abgesehen davon, Alle, inwieweit sie ruhig und unbefangenen sind, von uns kein Eingehen auf diesen Punkt verlangen. Eine Ehrenerklärung der National-Universität gegenüber diesen Anschuldigungen wäre eine nicht minder grobe Verletzung unseres höchsten nationalen Repräsentativkörpers, als die erhobenen Anklagen selbst. Der Districts-Communität aber möchten wir denn doch zu bedenken geben: mit welchem Recht sie ihr Verdict auch über die Deputirten fremder Kreise gefällt hat, da sie, nachdem ihr die Instructionen dieser Kreise gar nicht bekannt waren, nicht einmal das Materiale gehabt hat, sich ein Urtheil über diese Männer bilden zu können? Wir möchten ihr zu bedenken geben, daß, wie dies schon vor uns der Variationschreiber aus dem Jahre 1861 ausgesprochen hat, die Universität kein Parlament, sondern mehr eine Conferenz ist, daß selbst im Parlament der Sprecher oder Präses jederzeit das Recht hat, das Wort zu ergreifen und zu behalten, solange es ihm beliebt. Wir möchten sie darauf aufmerksam machen, daß der Comes, also wohl auch sein Stellvertreter, nicht bloß der erste Volksbeamte, sondern auch Königsbeamter ist, daß er in erster Eigenschaft wohl Präses der Nationalvertretung, in letzterer aber bei unserer zum großen Theil mittelalterlichen, den modernen Begriffen nicht angepaßten Verfassungsform auch die Aufgabe hat, die in Parlamenten der Ministerbank zuerweisen ist. Wir möchten ihnen zu Gemüthe führen, daß selbst wenn ihre Aufträge alle berechtigt wären, ihr Vorgehen dem Sohne Noah's gleich würde, der seines Vaters Scham aufreide. Doch genug und schon zuviel über ein Factum, das Zweifel in unsere gerühmte politische Reife erwecken muß.

Nicht die Menge der Gesetze, deren jetzt in einer einzigen Session mehr, als früher in einer Reihe von Jahrzehnten zu Tage gefördert wurden, nicht der „befangene Gang der Verhandlungen“ allein, auch die Hast, mit welcher die National-Universität ihr Gesetzgebungsrecht übt, der unglückliche Zeitpunkt, den sie dazu erwählt haben soll, erregen Bedenken bei der Districtscommunität.

Es ist leider wahr, die vormaligen Universitäten waren, wenn man auch anerkennen muß, daß sich in den sechswohentlichen Sessionsperioden neben der Erledigung der appellirten Prozesse nicht viel thun ließ, flüchtiger auf der Dictatur, als im Sitzungssaale und kamen in der Regel über den Beschluß, demnach beschließen zu wollen nicht hinaus; deshalb überraschte uns auch die neue Zeit und fand uns unvorbereitet. Es müssen die Kinder, dem unwillkürlichen Drang der „tiefergehenden Veränderungen“ in Folge der politischen Entwicklung nachgebend, im Zeitraum von ebensoviele Monaten, als die Väter Jahre ungenüßig verstreichen ließen, nachholen, was diese versummt oder das rollende Rad der Zeit geht erbarungslos über sie hin. Daher die angebliche Hast, die uns übrigens, da die Districtscommunität den Werth der gebrachten „Gesetze an und für sich nicht bestreitet,“ somit nicht beauptet, daß der Inhalt dieser legislatorischen Acte unter der vermeintlichen Eile gelitten habe, eher Lob, als Tadel zu verdienen scheint.

Ungünstig hält die Districts-Communität den gegenwärtigen Zeitpunkt für legislatorische Arbeiten, weil das staatsrechtliche Verhältniß Siebenbürgens zum Gesamtreich noch nicht festgestellt sei, sobald dies aber geschehen sein werde, sich die geeignete Gewalt (Reichsrath oder Landtag) der Aufgabe nicht entziehen könne, die Rechtsverhältnisse des ganzen Landes in allen den Beziehungen, in welchen bisher die Universität in gesetzgeberischer Weise thätig war, zu ordnen. Dabei erkennt aber die Districts-Communität das Recht der Universität, für das Sachsenland mit Genehmigung des Landesfürsten Gesetze zu bringen, nicht nur an, sie erklärt vielmehr, daß sie mit Eifer und mit der Wahrung dieses Gesetzes für alle Zukunft wache.

Seit Savigny's berühmtem Werk „vom Verufe unserer Zeit für Gesetzgebung“ (2. Aufl. Heidelberg 828) bis zu dem Bruchstück, das N. v. Mohl in seiner „Politik“ I. Bd. (Tübingen 862) unter dem Titel: die Abfassung der Reichsgesetze (S. 375-633) veröffentlicht, ist unter Juristen und Staatsmännern über den zu Gesetzgebungsarbeiten geeigneten Zeit-

punkt viel hin und hergetritten, die Frage auch wohl gefördert, trotz der bedeutenden Persönlichkeiten, die den Ausgangs- und Endpunkt der obbestimmten Periode bezeichnen, aber nicht zum Abschluß gebracht worden. Bei solcher Sachlage wollen wir uns nicht vermaßen, eine entscheidende Stimme abzugeben. Wohl aber dürfen wir — ohne mit Savigny'schen oder Thibautianern in Conflict zu gerathen — behaupten, daß der Zeitpunkt zu einer gesetzlichen Regelung von Rechtsverhältnissen, Aenderungen u. d. m. eingetreten sei, wenn das Bedürfniß nach legislatorischer Ordnung der betreffenden Verhältnisse schon in der Mitte des Volkes selbst gefühlt und dessen Befriedigung gefordert worden ist. Die Initiative zu allen von der eben tagenden National-Universität bereits beschickten oder noch zu beschickenden Gesetzentwürfen, die sogenannten „Grundrechte“ und das Preßgesetz sammt Zugehör ausgenommen, ist nun von den einzelnen Kreisvertretungen ergriffen worden, der Ruf nach gesetzlicher Regelung demnach aus der Mitte des Volkes hervorgegangen. Das Verlangen nach einem Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, eines verbesserten Preßgesetzes wird auf der dormaligen Stufe europäischer Volksbildung im Volke selbst erwachen, es sind dies Postulate der sogenannten gebildeten Stände, wie das Agrargesetz zum Theil ein Bedürfniß des Bauernstandes.

Zum römischen Congreß wurde jedoch von Herrn Director Baritz gelegentlich der Beleuchtung der dormaligen Siebenbürgen Verfassungsfrage auf die Nothwendigkeit ihrer Ergänzung in dieser Richtung hingewiesen — das Bedürfniß ist also nicht bloß in den Kreisen der Universität empfunden worden, es vereinigte sich in dem Streben nach dessen Befriedigung die Gebildeten aller Nationen.

Doch ja! die Districts-Communität, die die Competenz der National-Universität im Verein mit dem Landesfürsten Gesetze für das Sachsenland zu bringen, anerkennt und mit Eifer sucht über die Wahrung dieses Rechtes wachen will, hält den Zeitpunkt nur darum für ungeeignet zu legislatorischen Arbeiten, weil Landtag oder Reichsrath nach ihrer Voraussetzung die Rechtsverhältnisse des ganzen Landes in allen den Beziehungen, in denen die Universität bisher gesetzgeberisch thätig war, ordnen wird, sobald die staatsrechtliche Stellung Siebenbürgens zum Gesamtreich festgestellt ist. Die Gesetzgebungsarbeiten der Universität würden also bloß ein kurzes Provisorium bilden.

Vom sächsischen Standpunkt kann über die Stellung Siebenbürgens zum Gesamtstaat nach der Repräsentation vom 29. März 1862 wohl kein Zweifel mehr herrschen — es darf aber nach dieser feierlichen Erklärung auch an der Lösung dieser staatsrechtlichen Frage im Sinne der bezogenen Repräsentationen vom sächsischen Standpunkt kein Zweifel erhoben werden, es sei denn, man bezweifelte die Lebensfähigkeit des eigenen Programms, man traute der Festigkeit des Bodens nicht, auf dem man steht. Das wäre eine mehr als bedauerliche Erscheinung: Politik treiben, ohne den festen Glauben an den Erfolg der eingeschlagenen politischen Richtung, kann nicht zum Ziel führen. Der Kämpfer ist halb schon geslagen, ehe noch die Schlacht begonnen. — Als Laß der heilige einen normanischen Krieger fragte: „An wen glaubst Du?“ gab dieser zur Antwort: „Ich glaube an mich.“ Solchen Glauben müssen auch wir haben. —

Wie es mit dem Glauben an sich, an den Erfolg der Politik des 20. October und 26. Februar bei der Districts-Communität übrigens auch stehen mag, sie glaubt an die Competenz der Universität zu den von ihr beantragten Gesetzen und will den Wirkungsbereich derselben durchaus nicht schmälern lassen. Wie kommt sie nun bei diesem Glauben und mit diesem Vorhitz zu der Annahme, daß die Gesetzgebung des siebenbürgischen Landtags (benn von einer Eingeführung des Reichsraths auf die Regelung dieser Verhältnisse wird wohl noch in Jahrzehnten nicht die Rede sein) in den von der Universität gesetzlich geordneten Beziehungen eine Aenderung hervorbringen könnte? Ist die National-Universität in ihrem Wirkungsbereich geblieben und soll sie denselben auch fernhin behaupten, so kann doch kein Landtagsbeschlusse die innerhalb ihrer Competenz gebrachten Gesetze abändern. Die Districts-Communität scheint uns hier und weiter noch mit sich selbst im Widerspruch.

Schon wir aber selbst den Fall, daß die Gesetzgebungsarbeiten des Siebenbürgen Landtags wirklich von Einfluß auf die von der Universität geregelten Verhältnisse wären, was dann?

In den Bestimmungen der Habeas-Corpus-Acte, des Preßgesetzes kann nach den bestimmten Erklärungen der h. Regierung, wie wir bereits erwähnten, über das vom engeren Reichsrath erzwungene Terrain nicht hinausgegangen werden. Der siebenbürgische Landtag wird sich also in dieser Beziehung ganz in derselben Lage befinden, wie die National-Universität, er wird eben auch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, das Preßgesetz sammt Zugehör, wie es der engere Reichsrath vereinbart, annehmen müssen. Falls er aus nationalpolitischen Rücksichten sich zu diesem Schritt nicht entschließen sollte, nun so könnte er auf diesem Gebiet gar nicht thätig sein und wäre daher eine Eingeführung seinerseits um so weniger zu beforsen.

Nicht anders steht es mit dem verbesserten Gesetz über das Ausgleichsverfahren und die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Dieselben handelspolitischen Gründe, die gleichen Verkehrsverhältnisse, die es der Kronstädter Handels- und Gewerbestammer als gebietliche Nothwendigkeit erscheinen lassen, das heimische Handelsrecht auf der gleichen Stufe mit der Handelsgesetzgebung der deutsch-sächsischen Kronländer zu erhalten, gelten auch für die durch die Klausenburger Kammer repräsentirten Landesheile. Die Macht der Thatsachen wird, ist nur einmal die Rechtspflege auch dort wieder in das Gesetz gekommen, in dem sie bis 1861 war, die Macht der Thatsachen wird auch dort Anerkennung fordern und zu denselben Resultaten führen, die sie in unserer Mitte hervorgebracht hat.

Daß die Gemeinbegabung des Siebenbürgen Landtags auf die Gemeinordnung des Sachsenlandes nicht einwirken könne, haben wir an einem andern Ort schon früher nachgewiesen. — Der Unterschied zwischen dem ehemals unterthänigen Grund des Comitatsbodens und dem von jeher freien Grund des Sachsenlandes, die Verschiedenheit der Besitzverhältnisse im Gessler- und Sachsenland machen auch auf dem Gebiet der Landwirtschaft eine gemeinsame Gesetzgebung unmöglich. —

Es erübrigt also noch die organisatorischen Arbeiten der Regelung der politischen und Justizverwaltung, die wir selbst vor Zusammenritt des Landtags und Abgabe seines Votums in diesen Fragen, obwohl wir, ausdrücklich gesagt, vorläufig wenig von demselben erwarten, nicht gerne ihrem Abschluß zugeführt sähen.

Wir können uns nemlich die Einrichtung eines zweideutigen politischen und Justizorganismus mit der Beschränkung auf das Sachsenland nicht recht constituiren, es sei denn, man wolle mit dem beabsichtigten Zweck in keinem Verhältniß stehende Kräfte und Kosten in Anwendung bringen, wie in dem M. Bunder'schen Justizorganisationsentwurf, d. h. nach zwei Siebenbürgen Kreise hinter jeder Pforte eine Kasse aufbauen, die bequem zwei Kasse ziehen können — um bei dem seiner Zeit von der Hermannstädter Zeitung gewählten Beispiel von dem Fuhrmann zu bleiben. Wir haben freilich andererseits auch nicht viel Vertrauen darauf, daß die beiden anderen Mitnationen mit Hinzunahme aller Nationalpolitik in die Schaffung einer neuen, nur auf Verwaltungsrückichten basirten Landesvertheilung und eines bloß den Forderungen einer erleuchteten Verwaltung's und Justizpolitik entsprechenden Verwaltungsorganismus eingehen werden. — Die Erlangung dieses Zieles erscheint uns aber so überaus unwahrscheinlich, daß wir trotz der Vernunftgründe, selbst trotz der entgegenstehenden Erfahrungen hüben und drüben denn doch zuerst auf dem nächsten Landtag einen Versuch gewagt sehen möchten, ob die realen Bedürfnisse des staatlichen Zusammenlebens nicht vielleicht doch den Sieg erringen könnten über nationale Empiriegelüste. Infolange aber wir uns nicht jede eingreifendere Veränderung in unserem Verwaltungsorganismus vermeiden zu sehen, und schließlichen und der Vorstellung der Districtscommunität in dieser Beziehung an.

Wir constatiren keinen Grund schlüssig vorliegende

Sed nun Arbeiten der N die in diesfache heit in Sieben gleichsam spiren Siebenbü Districts-Comm werth“ — das theilen befangen Uebereinstimmung Verlehr, bringt mit den Behörd schaffliches Na macht auch ein es wenigstens Uebereinstimmung ein bedeutendes Rechte können den sein; nur gebiete, also es möglich. Endli frühere Trennung ert in allen C Mohl a. a. O.

Wer wär ten gegenüber s sind wir auch Gemeinamkeit Hand bieten; i Siebenbürgische theilhaberen Ge kernt der Ungar len, so wird er land. Die Reg den Weg treten Siebenbürgische 24. und 31. W tungsorganismu ten und Gessler gen hier zu den täglichen Lebens wert der Judente bestanden Geiet kernen Landtag s dern organisierten artikels des 184

Der griech dauern der zehn römische Cong lischen und Just Congreß aber so rung der römiani dedeinstellung an vorzugsweise, we

Und in un laut geworden s die übliche Dist Universität eiserst um Aufrechterha Rechte?

Wo sind b ben? Nicht einm einander anzupfl ein ungarisches, Casino — um n dem Gebiet der Rede sein.

Siebenbürg zu schon, um bei — in einem Ju

Wenn encl daß durch die A Stimmung und Rechnung getrage sach damit beggri bisher leider and nationen zu erzie hinzuzufügen, daß gerade in den Le berich, veröffentl in Annahme der er ihrer Annahme ab Nations-Universität recht genug ist. der Competenz, be einstimmen, bilden

Wir glaube haben und wollen, gehen der Wahru Rechte, namentlich wir dazu nur bem es gewöhnlich um

Einen Pun terung manchem i Kreis unserer V Districts-Commun habe, ihre Abgeot einsehen. Die e früher in diesen Blä daß ein solcher V schaine, da man e Recht anzugeben Districts-Commun halten scheint, wo

setzt lebenden de Staatsrecht. Müu recht gilt es — öffentliche Mächti. Im altungarische

sogar positive Nor schließlich Landtag der Session sich G schafften z. B. B

*) Es ist interessant das Urtheil J. R. Ober's über das Instructionswesen und die Beschäftigung der Communitäten für hohe Politik nachzulesen. S. mein (Eran- schen's) Magazin I. S. 51 folg.

**) Wir verweisen dieselben auf unseren Artikel: „Das sollen wir ver- antworten!“ in No. 116 dieser Blätter. R. d. G. J. v. m. d. S. B.

auch wohl gefördert, trotz der
 ngs- und Endpunkt der obbe-
 rabschlus gebracht worden. Bei
 nicht vermessen, eine entschei-
 den wir — ohne mit Savigny-
 erben — behaupten, daß der
 Verhältnisse, Adversitäten,
 Bedürfnis nach legislativer
 in der Mitte des Volkes selbst
 irden ist. Die Initiative zu
 bereits bearbeiteten oder noch
 nien „Grundrechte“ und das
 nun von den einzelnen Kreis-
 gesetzlicher Regelung demnach
 Das Verlangen nach einem
 des Hausrechts, eines ver-
 Stufe europäischer Verfassung
 Postulate der sogenannten ge-
 ein Bedürfnis des Bauern-
 von Herrn Director Baris
 Siebenbürgen Verfassungsgesetze auf
 Richtung hingewiesen — das
 der Universität empfunden wor-
 dessen Befriedigung die Ge-
 die Kompetenz der Nations-
 Gesetze für das Sachsenland
 die Wahrung dieses Rechtes
 für ungeeignet zu legislativi-
 nach ihrer Voraussetzung die
 in den Beziehungen, in denen
 war, ordnen wird, sobald die
 Gesamttheit festgestellt ist.
 den also bloß ein kurzes Pro-
 die Stellung Siebenbürgens
 vom 29. März 1862 wohl
 nach dieser förmlichen Erklä-
 rung im Sinne der be-
 deutung sein Zweifel erhoben
 unfähigkeit des eigenen Pro-
 ngs nicht, auf dem man steht,
 in: Politik treiben, ohne den
 den politischen Richtung, kann
 schon geschehen, ehe noch
 ligen einen normativen Kri-
 ter zur Antwort: „Ich glaube
 haben.“
 den Erfolg der Politik des
 s-Communität übrigens auch
 Universität zu den von ihr
 eis derselben durchaus nicht
 im Glauben und mit diesem
 des siebenbürgischen Land-
 taths auf die Regelung die-
 ses nicht die Rede sein) in den
 ungen eine Aenderung her-
 in ihrem Wirkungsbereich ge-
 haupten, so kann doch kein
 gebrauchten Gesetze abändern.
 weiter noch mit sich selbst im
 die Gesetzgebungsarbeiten des
 auf die von der Universität
 ducte, des Verfassungsge-
 kann
 wie wir bereits erwähnt,
 Terrain nicht hinausgegangen
 also in dieser Beziehung
 ständuniverstität, er wird eben
 reich, des Hausrechts, das
 Reichsrecht vereinbart, anneh-
 Rückfichten sich zu diesem
 er auf diesem Gebiet gar
 keine seinerseits um so we-
 Gesetz über das Ausgleichs-
 deutschen Handelsvertrags-
 den Verhältnisse, die
 mer als gebieterische Not-
 wendigkeit auf der gleichen
 slavischen Kronländer zu er-
 gerger Kammer repräsentirten
 ist nur einmal die Rechts-
 men, in dem sie bis 1861
 Anerkennung fordern und
 Mitte hervorgebracht hat.
 Landtags auf die Ge-
 ten könne, haben wir an-
 Der Unterschied zwischen
 bodens und dem von jeher
 beit der Verhältnisse im
 Gebiet der Landwirtschaft
 an Arbeiten der Regelung
 in vor Zusammenritt des
 Fragen, obwohl wir, auf-
 warten, nicht gerne ihrem

Wir constatiren aber gleichzeitig, daß dieselbe nach dieser Seite hin noch
 keinen Grund zur Beschwerde hatte, da auf diesem Feld noch keine Be-
 schlüsse vorliegen.
 Sed nunc venio ad fortissimum virum. Durch die legislatorischen
 Arbeiten der Nations-Universität wird, wie die Districts-Communität erklärt,
 die in vielfacher Beziehung höchst wünschenswerthe Rechts- und Gesetzesein-
 heit in Siebenbürgen aufgehoben, der Particularismus in der Gesetzgebung
 gleichsam systemförmig.
 Siebenbürgische Rechtseinheit — das also ist das Programm der
 Districts-Communität. Allerdings ein schönes Ziel, „des Schweiges der Ebelen
 werth“ — das Zukunftsprogramm aller nicht in nationalen Vorur-
 theilen befangenen Siebenbürger. „Ein gleiches Recht bildet allmählig eine
 Uebereinstimmung vieler sachlicher und geistiger Zustände aus, erleichtert den
 Verkehr, bringt immer wieder, sowohl im Verkehr mit den Einzelnen, als
 mit den Behörden das Bewußtsein der Einheit, es fördert somit ein gemein-
 schaftliches Nationalgefühl. Die Fortbildung eines gemeinsamen Rechtes
 macht auch eine gemeinsame Gesetzgebung möglich und nöthig. Ebenso ist
 es wenigstens wahrscheinlich, daß nur bei einheitlichem Rechte eine völlige
 Uebereinstimmung in der Organisation der Behörden herzustellen, damit aber
 ein bedeutendes Spaltungszeichen zu bezeugen ist. Nur bei gemeinsamen
 Rechten können die Studien der Richter und der Verwaltungsbeamten diesel-
 ben sein; nur dann ist eine Verwendbarkeit eines Jeden im ganzen Staats-
 gebiete, also eine Mischung und Einigung einer sehr einflussreichen Classe
 möglich. Endlich wird bei dem gemeinsamen Rechte die Erinnerung an
 frühere Trennung und wahrscheinliche Feindschaft nicht immer wieder erneuert
 in allen Einrichtungen des täglichen Lebens und Handelns.“ (N. v.
 Roth a. a. O.)
 Wer wäre blind gegen solche Vortheile? Wer möchte solchen Ausfich-
 ten gegenüber nicht beten: gemeinsames Recht, dein Reich komme! Aber
 sind wir auch schon so weit? Die Regierung wird gewiß zu allen auf eine
 Gemeinlichkeit des Rechtes zielenden Bestrebungen freudig die fördernde
 Hand bieten; ist doch mit der Einigkeit in der Vorzüge eines gemeinsamen
 Siebenbürgischen Rechtes auch der erste Schritt zu der noch ungleich vor-
 theilhafteren Gemeinlichkeit eines gesamtösterreichischen Rechtes gethan.
 Kennt der Ungar, Romäne und Sachse sich nur erst als Siebenbürger füh-
 len, so wird er auch gar bald ein Herz fassen zu dem österreichischen Vater-
 land. Die Regierung wird also diesem Streben gewiß nicht hindernd in
 den Weg treten. Wie steht es aber mit dem Einheitsschritt unter den
 Siebenbürgischen Völkerschaften? Als durch die kaiserlichen Entschlüsse vom
 24. und 31. März 1861 die Wiederherstellung des vormärzlichen Verwal-
 tungsorganismus angeordnet wurde, griff man da in den ungarischen Comi-
 ten und Szekessyheren nicht trotz der entgegenstehenden kaiserlichen Weisun-
 gen hier zu den vormärzlichen, der Wissenschaft und den Fortberungen des
 täglichen Lebens durchaus nicht entsprechenden Gesetzen, dort zu dem Fick-
 wert der Jucerecual-Conferenzbeschlüsse und gab die zehn Jahre hindurch
 bestandene Gesetzeseinheit mutwillig auf? Die ungarischen Städte warteten
 keinen Landtag zur Ausharbeitung eines gemeinsamen Gemeindegesetzes ab, son-
 dern organisirten sich via facti im Sinne des XXIII. und XXIV. Geset-
 artikels des 1848er Preßburger Reichstages.
 Der griechisch-nicht-unirte Herr Bischof Schaguna hat wohl mit Be-
 dauern der zehn vormärzlichen Siebenbürgischen Lobjüden gedacht und der
 romanische Congreß eine neue Eintheilung des Landes im Interesse der po-
 litischen und Justizverwaltung unter seine Postulate aufgenommen. Derselbe
 Congreß aber fordert die Vermehrung dieser Lobjüden durch Quartals-
 lung der romanischen Nation und Confessionen und will bei der neuen Lan-
 deseintheilung auch die topographisch-nationale Grundlage und diese vielleicht
 vorzugsweise, wenigstens ist sie voranzustellen, berücksichtigt wissen.
 Und in unserer Mitte selbst, steht es da besser? Sind nicht Stimmen
 laut geworden für die Wiederherführung des Statutarrechtes? Will nicht
 die löbliche Districts-Communität selbst das Gesetzgebungsrecht der Nations-
 Universität eifersüchtig bewacht wissen? Petitionirt sie nicht selbst schließlich
 um Aufrechterhaltung der von den Altvordern ererbten Freiheiten und
 Rechte?
 Wo sind da auch nur die leisen Anzeichen von einheitlichem Stre-
 ben? Nicht einmal im gefälligen Verkehr sind wir so weit gekommen, uns
 einander anzuschließen, haben wir doch gerade in Kronstadt ein deutsches,
 ein ungarisches, ein romanisches und zu allem Ueberflus ein griechisches
 Casino — um wie viel weniger kann von einem Einigungsbedürfnis auf
 dem Gebiet der Rechts- und politischen Gesetzgebung vorderhand die
 Rede sein.
 Siebenbürgische Rechtseinheit — ein herrlicher Gedanke, leider aber
 zu schön, um heute schon in das Tagesprogramm aufgenommen zu werden
 — in einem Zukunftsprogramm darf sie dagegen nicht fehlen.
 Wenn endlich die Districts-Communität bedauern zu müssen glaubt,
 daß durch die Annahme der vom engern Reichsrath vereinbarten Gesetze der
 Stimmung und den politischen Ansichten unserer SchwesterNationen nicht
 Rechnung getragen worden sei, so könnten wir diesen Bedenken ganz ein-
 fach damit begegnen, daß unsere politischen Ansichten und Stimmungen sich
 bisher leider auch keiner besonderen Berücksichtigung seitens der Schwester-
 nationen zu erfreuen hatten. Wir müssen übrigens zu ihrer Berücksichtigung
 hinzufügen, daß die bezeichnete Bestürzung eine völlig grundlose war, denn
 gerade in den Tagen, in denen die Districts-Communität ihre Denkschrift
 veröfentlichte der Chef-Redacteur des „Kolosvari Közlöny“ eine Reihe
 von Artikeln, in denen er wohl die Kompetenz der Nations-Universität zur
 Annahme der im engern Reichsrath vereinbarten Gesetze bestreitet, das Bedürfnis
 ihrer Annahme aber, die nach seiner Darstellung von dem Wirkungsbereich der
 Nations-Universität nur eine provisorische hätte sein können, zugestehen ge-
 rechte genug ist. Nicht die Gesetze, sondern die vermeintliche Ueberschreitung
 der Kompetenz, betreff deren die Districts-Communität und Universität über-
 einstimmen, bilden also das Gravamen unserer SchwesterNationen.
 Wir glauben die Hauptpunkte der Denkschrift hienit ersichtlich zu
 haben und wollen, so groß auch die Versuchung ist, auf das gehaltreiche Be-
 gehren der Wahrung der von unsern Altvordern ererbten Freiheiten und
 Rechte, namentlich des Wahlrechtes eingehen, zum Schluß eilen, indem
 wir dazu nur bemerken, daß, wo von Freiheiten und Rechten die Rede ist,
 es gewöhnlich um Freiheit und Recht schlecht steht.
 Einen Punkt aber können wir, so übermäßig lang auch unsere Erör-
 terung manchem unserer Leser scheinen mag, uns nicht versagen, in den
 Kreis unserer Besprechung einzubeziehen. Es ist dies die Erklärung der
 Districts-Communität, daß sie sich ernstlich mit dem Gedanken beschäftigt
 habe, ihre Abgeordneten abzugeben und keine andere an deren Stelle zu
 entsenden. Die gleiche Absicht der Reper Stuhlversammlung wurde schon
 früher in diesen Blättern besprochen und wiesen wir damals in einer Note darauf hin,
 daß ein solcher Vorgang nach englischen Verfassungsgriffen unzulässig er-
 scheine, da man dort die Vertretung mehr als eine Pflicht, denn als ein
 Recht anzusehen gewohnt sei. Nachdem nunmehr auch die Burzenländer
 Districts-Communität sich zu dem angebotenen Schritt für berechtigt zu
 halten scheint, wollen wir hier die einschlägige Aeußerung des bedeutendsten
 jetzt lebenden deutschen Staatsrechtlers Dr. Bluntzschli (Allgemeines
 Staatsrecht. München 1857. I. Bd. S. 4) anführen. „Für das Staats-
 recht gilt es — schreibt er — als Regel: Oeffentliches Recht ist zugleich
 öffentliches Recht. Der Berechtigte ist verpflichtet, sein Recht auszuüben.“
 Im altungarischen und siebenbürgischen Staatsrecht behandelt diesbezüglich
 sogar positive Normen, nach denen die zu spät oder gar nicht zum Reichstag
 rückfichtlich Landtag erschienenen, einberufenen Mitglieder, sowie die vor Schluß
 der Session sich Entfernenden mit Strafen belegt wurden. Zu einzelne Det-
 schaften z. B. Bänffy-Guyab und Deés mußten sich durch eigene Land-

tagartikel (Art. 6 v. Jan. 1667 und Art. 20 v. Nov. 1674) als beson-
 dere Guft erwirken, auf den Landtagen nicht erscheinen zu müssen“).
 Fragen wir nun endlich nach der Berechtigung der Burzenländer Dis-
 tricts-Communität zu Vertheilung der Nations-Universität, so ant-
 worten und der schon genannte Staatsrechtler a. a. O. S. 489:
 „Es versteht sich, daß der gesetzgebende Körper selbst, auch wenn er eine
 halb des Staates, dessen Gesamtheit er repräsentirt, zur Verantwortung
 oder Strafe gezogen, noch überhaupt verlagert werden kann. Selbst in den
 jenigen Staaten, in welchen das Staatsoberhaupt verantwortlich ist für
 seine Regierung, hat man doch nie an die Möglichkeit gedacht, auch den ge-
 setzgebenden Körper für verantwortlich zu erklären. Alle anderen Behörden
 und Beamten im Staate sind nur einzelne Organe in dem Staatskörper.
 Er allein stellt als Gesetzgeber den ganzen Körper selbst dar. Wie könnte
 daher der Theil zu Vertheilung über das Ganze, das Glied über den
 Körper?“ — In gleicher Weise haben sich die Juristenfacultäten zu München
 und Heidelberg ausgesprochen, als im Jahre 1850 die Luzerner die Mit-
 glieder des gewaltsam aufgelösten Großen Rathes wegen eines von diesem
 ausgehenden Staatsvertrags verantwortlich machten.
 Wir stehen am Schluß. Der Totaleindruck, den die Denkschrift auf
 uns hervorgebracht hat, ist der des starken Confessionsismus, der Politik des
 status quo. Eine Politik aber, die in der Erhaltung des Gegebenen allein
 ihr Heil finden will, hat von der Zukunft nichts zu erwarten, Alles zu für-
 ten, sie ist, wie ein chinesisches Gemälde fest und ohne Perspektive. Auf
 dem schnellen und tiefen Strom der Zeit kann die Politik im Nothfall wohl
 laviren oder die Segel einziehen, aber die Anker auswerfen kann sie nicht,
 denn es ist da kein Ankergrund. — Wir glauben jedoch nicht zu fehlen,
 wenn wir die Denkschrift nicht als den Ausdruck der Burzenländer politischen
 Richtung, sondern vielmehr als den Grund einer augenblicklichen politischen
 Stimmung ansehen und daran die begründete Hoffnung knüpfen, daß ein
 besonnenes, immer das Interesse der gesamten Nation und nie Einzel-
 nteressen berücksichtigendes, den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragendes
 Fortschreiten der Nations-Universität auf der Bahn einheitlich-freier
 Entwicklung auch die bermalige temporäre Meinungsverschiedenheit zwischen
 ihr und der Burzenländer Districts-Communität schwinden machen und die
 höhere Klarheit der Begriffe, welche aus diesem, wie aus jedem Schritte
 hervorgehen muß, der weiteren Entwicklung des Innerlebens der sächsischen
 Nation zu Gute kommen wird. Das walte Gott!
 Auf die Denkschrift der Burzenländer Districts-Verammlung hat die
 sächsische Nations-Universität folgendermaßen geantwortet:
 U. Z. 300.1863.
 An
 den löblichen Magistrat in Kronstadt.
 In Anbetracht dessen:
 daß alle wichtigeren Vorlagen, namentlich in Betreff neuer Gesetze und
 organisatorischer Einrichtungen, bevor dieselben in der Universität der
 sächsischen Nation zur Verhandlung gelangen, in Druck gelegt, der Def-
 fentlichkeit übergeben und entweder den Kreisen unmittelbar oder deren
 Abgeordneten rechtzeitig mitgetheilt werden, so daß die Kreise hinfänglich
 Gelegenheit haben, ihre Ansichten frei und offen auszusprechen und dem-
 gemäß ihren Abgeordneten die erforderlichen Weisungen zu erteilen;
 daß dieser seit dem Zusammenritte der gegenwärtig tagenden Universität
 stets eingehaltene Vorgang den Kreisen im ausgedehntesten Maße die
 Möglichkeit darbietet, auf die Verathungen und Schlussfassungen der
 Nations-Universität sowohl durch unmittelbare Vorstellungen als auch
 durch das Organ ihrer Abgeordneten den berechtigten Einfluß mit voll-
 ster Freiheit auszuüben, dieser Einfluß der einzelnen Kreise aber über
 die Grenze der Mitwirkung zur Fassung der Beschlüsse nicht hinaus-
 gehen darf, indem die Universität in ihrer Gesamtheit die Vertretung
 des Sachsenlandes bildet, gegen deren ordnungsmäßige gefasste Beschlüsse
 den einzelnen Kreisen weder ein Veto noch ein Verweigerungsrecht zusteht;
 daß jeder Kreis für sich nur die von ihm entsendeten Abgeordneten
 für die Einhaltung der ihnen gegebenen Aufträge und Weisungen, nicht
 aber die Gesamtheit der über allen Kreisvertretungen stehenden Na-
 tionalrepräsentanz bezüglich der Aere ihrer Thätigkeit zur Rechenschaft
 und Verantwortung ziehen kann;
 daß endlich auch für den Gang der Verathung und die in der
 Amtstellung des Vorsitzes liegende Leitung der Verhandlungen in ihrer
 Mitte die Universität ihr eigenes Richter ist und diesbezüglich jede Ver-
 merkung einer einzelnen Kreisversammlung entschieden zurückweisen muß,
 hat die Universität der sächsischen Nation in der öffentlichen Sitzung vom
 heutigen Tage einhellig beschloffen:
 über die mit Bericht vom 11. v. M. Z. 3740 vorgelegte Vorstellung
 der Kronstädter Stadt- und Districts-Communität vom 31. März 1863,
 ohne in eine Erörterung derselben sich einzulassen, zur Tagesord-
 nung überzugehen.
 Hievon wird der löbliche Magistrat in Erledigung des obberufenen
 Berichtes zur weiteren Amtshandlung in die Kenntniß gesetzt
 Hermannstadt, am 11. Mai 1863.
 Von der Universität der sächsischen
 Nation in Siebenbürgen.
 Indem wir dieser humanen Erledigung von Seiten der sächsischen
 Nations-Universität unseren ganzen Beifall schenken, wünschen wir, daß ein
 so trauriger Conflict im Innern der Nation sich nimmer wiederholen möge.
 Unter unserer Ueberschrift: „Das Kronstädter Vollbringen“ ver-
 stehen wir nicht den Act vom 14. April d. J. Dieses Kronstädter Voll-
 bringen erwarten wir erst. Wir verstehen darunter das ehrenhafte
 Hand in Hand gehen Kronstadts mit den übrigen Gliedern der Nation;
 das in Thaten sich bezeugende Ansehen an die großen Väter derselben;
 die practische Erkenntniß, daß wir nur in Oesterreich unser Sein und Blei-
 ben haben. Das walte Gott!
 Die Sitzung des Doboszar Comitats-Ausschusses, welche auf den
 2. Juni ausgeschrieben war, ist verjagt worden.
 Die uns mittelst Telegramm angezeigte, den siebenbürgischen Land-
 tag betreffende Note der „Gen. Corr.“ vom 3. Juni lautet vollständig wie
 folgt: Mehrere Blätter bringen nach dem „M. Sajó“ die Nachricht,
 daß die Eröffnung des siebenbürgischen Landtages auf den 1. August ver-
 zagt worden sei. Auf Grund unserer Erfindungen an competenten Stelle
 können wir mittheilen, daß man von einer derartigen Verzögerung in den
 angegebenen Kreisen nichts weiß und hiezu bisher auch gar keine Veran-
 lassung vorliegt. Man gibt sich in diesen Kreisen vielmehr der zureich-
 lichen Erwartung hin, daß es den zur Voreinleitung der Wahlen berufenen
 Organen bei erstem Willen möglich werde, die Voreinleitungen für die
 Wahlen betant zu beschleunigen, daß die Wahlen selbst bis 29. längstens
 28. d. M. im ganzen Lande vollzogen sein können und die Eröffnung des
 Landtages Anfangs Juli mit Zuversicht zu gewärtigen ist.
 Oesterreich.
 Wien, 2. Juni. Sowohl Sr. Majestät der Kaiser, als auch sämmt-
 liche Herren Erzherzoge werden sich zur Einsegnung der Leiche Sr. kaiserl.
 *) Wir verweisen auf Venk: Diactae sive reclusa Comitata Transilvaniae,
 S. 34. hg. und Rezens: Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen S. 35.

Gebiet des Herrn Erzherzogs Maximilian d'Este nach Genua begeben.
 Die Hofkammer wird auf sechs Wochen angelegt. Der Nachfolger des ver-
 storbenen Herrn Erzherzogs in der Stellung als Großmeister des „deutschen
 Ordens“ ist Sr. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Wilhelm. — Auf beson-
 ders ausgesprochenen Wunsch Sr. Majestät des Kaisers werden die Herren
 Erzherzoge möglichst regelmäßig den Herrenhausitzungen beiwohnen.
 Wien, 3. Juni. Wie wir vernahmen, wurde mit Allerhöchster Ent-
 schließung vom 2. d. M. der Stadtrath von Triest in seiner Eigenschaft
 als Landtag Behufs der Vornahme der Neuwahlen für den Reichsrath auf
 den 10. d. M. einberufen.
 — In der „Gen. Corr.“ lesen wir:
 Aus Krakau wird uns ein Act roher Brutalität gemeldet. Am 30.
 Mai verfolgte ein Polizeibeamter einen flüchtig gewordenen Arrestanten; ein
 alter Bauer aus dem nahen Dorfe Krowodza stellte sich dem Fliehenden,
 ohne zu wissen um was es sich handle, entgegen und ohne ihn festzubalten,
 verzögerte er doch dessen Flucht, so daß die Arrestation des Gefangenen
 möglich wurde. Am selben Nachmittag wurde nun der alte Mann in sei-
 ner Wohnung von vier bisher unermittelten Personen überfallen und ihm
 das eine Ohr abgeschnitten. Es ist anlässlich dieses gegen einen hochbetag-
 ten Mann begangenen verabschämungswürdigen Frevels die gerichtliche Un-
 tersuchung bereits eingeleitet, doch konnte die ausföhrliche Einvernehmung
 des schwer Beschädigten wegen eingetretenen Wundfiebers bisher nicht vor-
 genommen werden. Dieser Vorfall bietet einen sehr bedauernden und
 traurigen Beleg, mit welchem Mittel, die geheimen Anhänger der Actions-
 partei zu operiren und die Menge zu terrorisiren verfahren. Es sind solche
 Vorgänge tief zu bedauern; selbst der politischen Sache werden sie gewiß
 nichts nützen, ja die Wiederholung derartiger Scenen werden die eben erwähnte,
 die Abhandlung und Lösung des Photographen Solowitsch in Lemberg,
 ferner andere in Krakau wie in Larnow vorgekommene Fälle verübter Lynch-
 justiz werden die für den Schutz der persönlichen Sicherheit erforderliche Ein-
 leitung strengere Sicherheitsmaßregeln unabwieslich machen.“
 Deutschland
 — Der Frankfurter Bundesausschuß wird in Betreff der holländischen
 Frage in 14 Tagen Bericht erstatten. Die Mehrheit des Aus-
 schusses beantragt: Unter Beilegung des Antrags Oldenburgs und
 Festsetzung einer vierwöchentlichen Frist eine letzte Aufforderung zur Zurück-
 nahme des Patentes vom 30. März und strikten Beobachtung der Ueber-
 einkunft von 1851 und 1852 an Dänemark zu richten. Im Falle einer
 Weigerung sei Dänemark mit unwiderruflicher Execution zu bedrohen.
 Italien.
 — In der Lunier Deputirtenkammer vom 29. Mai trat der
 provisorische Präsident Leopoldi den Vorschlag an den neugewählten Präsi-
 denten Cassinis ab, und sprach bei diesem Anlasse „sein tiefes Bedauern“ aus,
 daß er die Vertreter von Rom und Venedig noch nicht in der Kammer
 sehe, welche Gebiete doch die ansehnlichsten Mitglieder der großen italienischen
 Familie seien.“ Er hoffe jedoch zuversichtlich, daß diese Lücke sich bald aus-
 gefüllt werden werde, weil die Geschichte Italiens sich erfüllen werde.
 Rußland.
 — Die „Wien. Ztg.“ bringt nachfolgende telegraphische Depesche
 aus Warschau, 1. Juni: Zwei von Starokonstantinoff und Verdyzew
 ausgeschickte Detachements haben eine 1000 Mann starke Insurgentenbande
 bei Lisscep eingeholt und in die Flucht geschlagen. Die großentheils gut
 berittenen Insurgenten haben über 100 Tode auf dem Schlachtfelde gelas-
 sen. Das Gepäck mit der Munition und 12 Gefangene sind in den Hän-
 den der Truppen geblieben. Eine im Gouvernement Gubno erschienene
 von Traugott geführte Bande ist von den Truppen des Obersten Jgelström
 geschlagen worden.
 Donaufürstenthümer.
 — Man schreibt dem „P. Lloyd“ aus Wien 2. Juni. Die Vor-
 gänge in den Donaufürstenthümern haben die Aufmerksamkeit der West-
 mächte auf sich gezogen. Die Agitation gegen den Fürsten Gouza macht
 immer größere Fortschritte, und man glaubt, daß wenn heute die Kammer
 wieder zusammentritt, die den Fürsten des Thrones für verlustig erklären
 wird. Was die Westmächte betrifft, so sind diese mit der Haltung, welche
 der Fürst Rußland gegenüber beobachtet, durchaus nicht einverstanden, und
 in der That handelt der Fürst so, als wäre er der Vasall Rußlands. Es
 soll sich auch behaupten, daß zwischen ihm und der russischen Regierung ein
 Abkommen zu Stande gekommen sei, wodurch ihm für alle Fälle die Un-
 terthänigkeit Rußlands zugesichert worden sei. Außerdem behauptet man aber
 auch, daß für den Fall, als zwischen Rußland und den Westmächten der
 Krieg zum Ausbruch kommen sollte, eine russische Armee die Donaufür-
 stenthümer besetzen würde, mit welchem Plane die Truppenansammlungen
 in Geparabien in Verbindung stehen sollen. Es wäre dies jedenfalls das
 sicherste Mittel, um Oesterreich zu zwingen, sich an dem Kriege gegen Ruß-
 land auch zu betheiligen; denn es liegt auf der Hand, daß Oesterreich
 eine russische Besetzung der Donaufürstenthümer nicht zugeben kann.
 Aus dem Telegraphen-Bureau:
 Berlin, 5. Juni. Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung
 erwählte eine Deputation von sechs Mitgliedern, um dem König ebensolche
 vorzustellen, daß die im Widerspruch mit der Verfassung eingeföhrten Preß-
 beschränkungen nicht nur das Vertrauen auf die Geltung der Verfassung
 und der Gesetze erschüttern, sondern auch wichtige Eigenthumsinteressen der Ver-
 waltungsbehörde anheim geben und tief verlegend in das bürgerliche Leben
 eingreifen, daß ferner die Fortführung der Regierung ohne geordneten
 Staatshaushalt und der immer tiefer gehende Verfassungconflict das Ver-
 trauen der Besitzenden und Gewerbetreibenden in immer weitem Kreise ge-
 fährdet, und daß Sr. Majestät unterthänigst gebeten wird, durch schnelle
 Berufung des Landtags die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zu-
 standes herbeizuföhren.
 Berlin, 5. Juni. Die sechs Redaktionen: der „Berliner Ag-
 zig“, der „Spener'schen Zeitung“, der „National-Zeitung“, der „Vossi-
 schen Zeitung“, der „Reform“ und der „Volks-Zeitung“, verwahren in ei-
 ner gemeinschaftlichen Erklärung ihre Rechte gegen die Verfuhrordnung vom
 1. Juni, für deren Legalität die Regierung dem Lande den Beweis schul-
 dig geblieben sei.
 London, 5. Juni. Nachrichten aus Shanghai vom 22. April
 lauten günstig. Roo Shang und Laekmo haben sich ergeben. Die Gar-
 nison des letzteren Plazes hat sich für die Kaiserlichen erklärt. Die Bela-
 gerung von Chienju wurde aufgehoben.
 Die „Times“ sagen, das Protokoll der Annahme des griechischen
 Thrones durch den Prinzen Wilhelm wird heute im Foreign Office unter-
 zeichnet werden.
 Abschiedsgruß.
 Indem ich nunmehr für immer aus Siebenbürgen scheide, wo ich
 schon vor 44 Jahren, so wie die legt verfaßten 12 Jahre zufrieden und
 angenehm verlebte, so sage ich allen meinen lieben Freunden und Be-
 kannten dieses Landes fern und nah hienit ein herzliches Lebewohl.
 Hermannstadt, den 7. Juni 1863.
 Anton Münt,
 f. t. Ober-Resident.



Erledigung.

Nr. 9819/357. 1863. 2-3
Konkurs-Rundmachung.

Zu besetzen ist:
Die Kollektorstelle beim Nebenkollekte II. Klasse in Belbor in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. ö. W., Naturalwohnung oder dem systemmäßigen Quartiergehalte und Kautionsverlag.
Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der Kenntnis der Landesprachen binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Maros-Vasárhely einzubringen. Auf geeignete disponible Beamte wird besonders Bedacht genommen werden.

Hermannstadt, am 29. Mai 1863.
Von der k. k. siebenb. Finanz-Landes-Direktion.

Präf.-Z. 79. 1863. 2-3
Erledigung.

Es ist die evang. Pfarre Neustadt, Köpfer Capitels, Schenker Abtheilung, Großschenter Kirchenbezirks, am 3. Juni l. J. in Erledigung gekommen und wird dieselbe in der vorgeschriebenen Frist auf Neue besetzt werden.
Jacobsdorf, am 4. Juni 1863.

Das Präsidium des Großschenter Bez.-Consistorium.

Licitationen.

Z. 966/Civ. Stg. 1863. 3-3

Edict.

Von dem Stuhlamente zu Pöschkirch wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der Hermannstädter Sparkasse vertreten durch Landesadvokaten Möss in Hermannstadt, de praes. 27. März 1863, Z. 966/Civ., in die exekutive Feilbietung des dem Michael Schneider No. 41 aus Marpod gehörigen, auf Marpoer Hattert gelegenen Grundstücke, als: 1. An der Abseite die Postheilung zu 2/3 vs. Michael Hopprich, 24 fl. 2. Die breite Theilung in den Schrägen à 1/4, neben Johann Löw, 24 fl. 3. Auf dem Reifenberg à 1/4 vic. Thomas Kraus, 27 fl. 4. Zwischen dem Graben à 1/4 vic. Johann Wortmes, 20 fl. 5. An das Soosfeld à 1/4 vs. Katharina Hopprich, 22 fl. 6. Die lange Theilung im Weiler v. Johann Schneider, 40 fl. 7. In den Gull à 1/4 vs. Katharina Kraus, 10 fl. gewilligt worden. Zur Vernahme dieser Feilbietung werden 2 Tagfahrten nämlich auf den 10. Juni und 10. Juli 1863, beidermal Vormittags 9 Uhr, beim Ortsvorstande in Marpod angeordnet und zu derselben Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die feilzubietenden Grundstücke erst bei der zweiten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, und daß es ihnen freistehet die Licitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden im hiesgerichtlichen Expedite einzusehen oder in Abschrift zu nehmen. Endlich werden alle diejenigen, welche auf die feilzubietenden Realitäten ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, daselbe bis zum Verlaufe der Realitäten sowenig hiesgerichtliches anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch zu weit der Kaufschilling erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.
Pöschkirch, den 28. März 1863.

Das Stuhlamt.

Z. 2171/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Hermannstädter Magistrat als Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in die Feilbietung des zur Carl Reisenauer'schen Concursmasse gehörigen Mobilars gewilligt und dazu zwei Termine am 12. und 26. Juni d. J., im Hause des Cridatars, Langgasse No. 461 bestimmt worden.

Bekanntmachung.

Beim Gefertigten sind: Eine Kalesche, dann ein mit Kaleschdach versehener Wagen, ein Koberwagen, sämmtlich in ganz gutem Zustande; dann ein modernes Billard sammt Zugehör, sowie mehre Faß alter und sehr guter Oener Wein, Faßweise oder auch bis 10 Eimer herab, endlich mehre leere Faßer täglich zu verkaufen.
Ferner am 14. Juli 1863 und darauffolgende Tage Ausverkauf sämmtlicher Hausgeräthschaften, Tische, Kästen, Sessel, Spiegel, Uhren, Glas und mehre uneingetheilte Sachen licitando gegen gleich baare Bezahlung.
Hermannstadt, am 8. Juni 1863.

Sigmund Barath.

Äerztliche Annonce.

Dr. C. A. Selig, pens. k. k. Berg- und Militär-Chirurg, gew. Assistent der Externisten-Abtheilung im allg. Krankenhause zu Leuzberg und Contumaz-Director zc. zc., welcher durch eine Reihe von Jahren sowohl in den Spitälern des In- und Auslandes, als auch in der Privatpraxis vielfältige Erfahrungen im Gebiete der Heilkunde, insbesondere bei Krankheiten der Geschlechtsorgane sich erworben; — behandelt im Correspondenzwege nach französischer Methode, mit Kräuterkräften (Rob Lacteur), alle veralteten venerischen Uebel, sowie die durch schlechte Behandlung, Mißbrauch des Mercurus und Jods und durch häufigen Säfteverlust (Onanie) entstandenen Folgekrankheiten, als: Krätze, Flechten, Ohrenfluß, Schwerhörigkeit, Gedächtnis- und Nervenschwäche, Impotenz, Mißlaune zc. — und alle sonstigen auf geschwächte Verdauung basirten Unterleibsübel, — und verbürgt die radicale Heilung, — wenn Patient bei Zuführung der strengsten Verschwiegenheit, sein Alter, Constitution, Temperament, sowie alle seine früher überstandenen Krankheiten, ihm unverholen bekannt zu geben sich herbeiläßt. — Wohnort: Wien, Zeugasse Nr. 106/10 in Wien.

Amtlicher Theil.

Von Kaufliebhaber mit dem Bedeuten verständigt werden, daß obige Fahrnisse beim ersten Termine nicht unter der Schätzung und stets bloß gegen gleich baare Bezahlung hintangegeben werden.
Hermannstadt, am 28. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht

Vergleichs-Verfahren.

Z. 55/1863. 1-3

Rundmachung

an die P. T. Gläubiger des Michael Bieltz aus Tartlau.

Vom unterfertigten k. k. öffentlichen Notar als Gerichts-Commissär werden mit Berufung auf das Erict des löblichen Stadt- und Districts-Magistrates als Handelsgericht, ddo. Kronstadt am 11. April 1863, Z. 1601/Civ. und zufolge Weisung desselben löblichen Gerichtes ddo. Kronstadt am 16. Mai 1863, Z. 2104/Civ., wornach die Vergleichs-Verhandlungen ihren Fortgang zu nehmen haben, alle Gläubiger des Michael Bieltz aus Tartlau aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum 22. Juni 1863, bei dem Unterfertigten in seiner Notariatkanzlei Purzengasse No. 488 gegenwärtig ersichtlich anzumelden, widrigenfalls dieselben, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allen der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte befreit sind oder sie nicht Eigenthumsrechte geltend machen, ausgeschlossen und der Schuldner durch den abgeschlossenen Vergleich, wenn in demselben nichts anders bedungen werden sollte, von jeder weitem Verbindlichkeit befreit sein würde.
Kronstadt, am 4. Juni 1863.

Der k. k. öffentl. Notar
Carl Conrad,
als Gerichts-Commissär.

Kuratel.

Z. 5924/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Paul Schuster aus Meßendorf, wurde mit Beschluß des hierortigen Stadt- und Stuhl-Magistrates als Gericht vom 21. Mai 1863, Z. 2075, wegen Verschwendung unter Curatel gestellt.
Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß für denselben von diesem Stadt- und Stuhlgerichte als Curatelbehörde Paul Orendt in Meßendorf, als Curator bestellt wurde.
Hermannstadt, am 1. Juni 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Konvokation.

Z. 14743/Civ. 1862. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Hermannstadt wird bekannt gemacht, daß am 20. October 1859 Juon Dumitru Bodille, Schaaßkönon aus Poplaka in Oltenzien in der Walachei, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei. Da dem Gerichte der Aufenthalt seiner gesetzlichen Erben Oprea lui Juon Dumitru Bodille, Petra lui Juon Dumitru Bodille und Maria lui Juon Dumitru Bodille unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angefertigten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für dieselben aufgestellten Curator, Landesadvokaten Ohnitz, abgehandelt werden würde.
Hermannstadt, am 17. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Nichtamtlicher Theil.

3 fl. Eine Existenz 3 fl.

Durch Fabrication eines Artikels von allgemeinem Bedarf, einfachste Manier, kleinstes Lokal, eine Person, schnell, billig, sammt Requiristen, durch Ansehung mit großem Kapital große Erfolge zu erzielen, bemerkt wird, daß es weder Seide noch Prestige betrifft.
Ausführliche schriftliche Anweisung, sammt Mustertheile erhält man in Wien gegen portofreie Einsendung von 3 fl. 30 kr., mittelst Nachnahme für 3 fl. 60 kr. ö. W. durch Max Fleckles, Leopoldstadt, Schallerhof Nr. 4, 1. Stiege, 2. Stock, Thür Nr. 13.

Haus-Verkauf.

Ein ebenerdig gebautes Haus, knapp an der Reichstraße, gewölbt, mit 2 Zimmern und einer Küche sammt Hof- und Gartengrund, Brunnen und den nöthigen Wirtschaftsgebäuden, sowie 14 Joch angebautes Ackerland, 3 Joch Weingärten mit Obstbäumen, 2 Feldgärten von 3/4 Joch, dann 2 Joch Wiesengrund, sind sogleich um den Kaufpreis von 5000 fl. ö. W. zu haben.
Näheres vom Martin Wrba, Gastgeber in Tekendorf, Haus-Nr. 64, zu erfahren.

Annonce.

In der Nähe einer kleineren oder größeren Orttschaft des Sachsenlandes wird eine Behausung mit einem Obst- und Gemüsegarten zu pachten gesucht. Der Pächter garantirt gegen Gewährung eines billigen Pachtzinses für möglichste Schonung des Pacht-Objectes. Gefällige Anträge mit genauer Beschreibung und der Adresse L. M. Z. poste rest. Graz in Steiermark.

Erinnerung.

Nr. 3155/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wird dem Franz Bauer aus Hermannstadt, jetzt unbekanntem Aufenthaltes hiemit kundgegeben, es habe Maniu Mohau Mohanu aus Poplaka, als Cessionär des Ludwig Barabas unterm 22. März 1863, Zahl 3155, gegen ihn eine Klage auf Zahlung von 394 fl. 90 kr. ö. W. c. s. c. eingebracht und es sei, da dem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, zum Curator desselben Herr Advokat Rudolf Marlin, mit welchem dieser Gegenstand bei der auf den 24. Juli 1863, Vormittags 9 Uhr, hiesgerichtlichen angeordneten Tagung abgehandelt werden wird, aufgestellt worden.

Es hat sonach Beklagter bis zu diesem Termine entweder dem genannten Herrn Advokaten die gemessene Information zu erteilen, oder aber bis dahin dem Gerichte einen andern Vertreter, mit welchem diese Streitfache durchgeführt werden kann, namhaft zu machen.
Hermannstadt, am 4. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Z. 2165/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wird dem Llie Draschivoean bekannt gemacht: Es habe Nicolae Bursze aus Selistje, am 27. Februar 1863, Nr. 2165, hiesgerichtliche eine Klage gegen Llie Draschivoean aus Selistje, auf Zahlung eines Darlehens von 126 fl. ö. W. c. s. c. überreicht, zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wurde die Tagung auf den 7. Juli 1863, angeordnet.

Da der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort des Beklagten nicht ausfindig zu machen sei und da bei Gericht das Gegentheil nicht bekannt ist, so wird Advokat Ohnitz in Hermannstadt zur Vertretung des Beklagten auf seine Gefahr und Kosten, als Curator aufgestellt und wird mit diesem die Rechtsfache nach Vorschrift der C.-P.-O. ausgehandelt werden.

Dem Beklagten wird demnach die Warnung erteilt, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtsfache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.
Hermannstadt, am 7. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Z. 2163/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Magistrat Hermannstadt als Gericht wird dem Herrn Josef v. Henter, Gutsbesitzer in Szent-Demeter, Szent-Udvahelyer Stuhls bekannt gemacht, es habe Herr Carl v. Kiss, Advokat hier, de praes. 23. Mai 1863, Z. 2163, per Zahlung von 4400 fl. in Grundentlastungs-Obligationen sammt Nebengebühren und einer Conventional-Strafe von 1000 fl. ö. W., eine Klage eingebracht und um Aufstellung eines Curators für den unbekanntem Aufenthaltes befindlichen Herrn Josef v. Henter gebeten.

Da dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, so wurde zur Vertretung des Beklagten auf seine Gefahr und Kosten der Herr Landesadvokat Johann v. Pechy, als Curator bestimmt und diesem die Klage nebst vier Beilagen zugestellt.

Hievon wird Herr Josef v. Henter mit der Warnung verständigt, daß zur mündlichen Verhandlung dieser Sache die Tagung auf den 20. Juli 1863, Vormittags 9 Uhr, unter Strenge §. 40 C.-P.-O. angeordnet wurde, dann daß Beklagter entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Verhandlung dieses Gegenstandes gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung dessen sich selbst beizumessen haben würde.
Hermannstadt, am 28. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Avis o.

Allen geehrten Waffenhandlungen, Büchsenmachern, Jagdfreunden und Scheibenschützen gebe ich hiemit bekannt, daß ich meine Waffenfabriken wie bisher fortbetriebe, ein bedeutendes Lager von allen Sorten Schusswaffen unterhalte und Aufträge nach erfolgter Verbandsbewilligung sogleich ausführe.
Klagenfurt, im Mai 1863.

3-4

Franz Umfahrer.

Ziehung am 1. Juli 1863,

der kaiserl. königl. österr.

Credit-Rose.

Jedes Los muß im Laufe der Ziehung gewinnen.

Gewinne des Anlehens fl. 250,000, fl. 200,000, fl. 150,000, fl. 40,000, fl. 30,000, fl. 20,000, fl. 15,000, fl. 5,000, fl. 4,000, fl. 3,000, fl. 2,500, fl. 2,000, fl. 1,500 zc. zc.

Kleinster Gewinn fl. 140.

1 Los hierzu kostet nur fl. 3

5 Lose " " " " 14 österr. Banknoten.

11 " " " " 30

Bestellungen unter Beifügung des Betrages sind baldigst und nur direkt zu senden an das Bank- und Großhandlungshaus

B. Schottensfels,
in Frankfurt a. M.